

**TOP 4: Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand;
Abgabe der Optionserklärung zur Anwendung der
Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)
für das Land Rheinland-Pfalz
- Ministerium der Finanzen -**

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, für den Geschäftsbereich der Landesregierung die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31. Dezember 2020 in Anspruch nehmen zu wollen. In Abstimmung mit den weiteren Verfassungsorganen soll eine entsprechende Optionserklärung zur weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung abgegeben werden.
2. Das Ministerium der Finanzen wird gebeten, die Ressorts über die weitere Entwicklung bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, insbesondere über die erfolgte Optionsausübung durch das Land und allgemeine Auslegungsgrundsätze zum § 2b UStG, zu unterrichten.

Erläuterungen:

Soweit die öffentliche Hand (insbesondere Bund, Länder, Gemeinden, öffentliche Anstalten und Zweckverbände) wirtschaftliche Leistungen erbringt, unterliegen auch diese grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die Besteuerung dient dazu, Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Unternehmen zu vermeiden.

Bislang legt § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz fest, unter welchen Voraussetzungen Einrichtungen der öffentlichen Hand als Unternehmer gelten. Nach dieser Regelung werden jedoch insbesondere die Vermögensverwaltung und so genannte Beistandsleistungen (entgeltliche Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen

den Hoheitsbereichen juristischer Personen des öffentlichen Rechts) weitgehend von der Umsatzbesteuerung ausgenommen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese nationale Rechtspraxis nicht mit den Vorgaben des europäischen Mehrwertsteuerrechts vereinbar ist. Als Folge aus dieser Rechtsprechung wurde zum 1. Januar 2017 die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz neu geregelt.

Jede juristische Person des öffentlichen Rechts kann allerdings im Rahmen einer Übergangsregelung längstens bis zum 31. Dezember 2020 noch die Besteuerung nach der bisherigen Rechtslage wählen. Diese Übergangsregelung verschafft den Betroffenen ausreichend Zeit, um die für eine zutreffende Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz erforderlichen rechtlichen Prüfungen und organisatorischen Umstellungen vornehmen zu können. Auch das Land Rheinland-Pfalz soll nach dem Willen der Landesregierung die Übergangsregelung in Anspruch nehmen.